



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, 28. Dezember 1970

Teil II Nr.102

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 15.12.70 | Verordnung über die Behandlung von Auseinandersetzungsansprüchen privater Gesellschafter, die auf eigenen Antrag aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung ausscheiden | 763 |
| 15.12.70 | Verordnung über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen | 764 |
| 15.12.70 | Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften | 765 |
| 15. 12. 70 | Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft | 767 |
| 15.12.70 | Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden 770 | |
| 15.12. 70 | Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen | 771 |
| 15.12. 70 | Verordnung über die Aufhebung bzw. Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung | 773 |
| 26.11. 70 | Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik | 774 |
| 13.12.70 | Anordnung zur Unterstützung von Werkträgern mit Kindern durch die Betriebe bei Erkrankung der nacht berufstätigen Ehegatten | 778 |
| 8.12. 70 | Anordnung Nr. 8 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik | 778 |

**Verordnung
über die Behandlung
von Auseinandersetzungsansprüchen
privater Gesellschafter,
die auf eigenen Antrag aus Betrieben
mit staatlicher Beteiligung ausscheiden
vom 15. Dezember 1970**

Zur Befriedigung von ^{§ 1} Auseinandersetzungsansprüchen gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I S. 253) werden Mittel durch entsprechende Erhöhung der staatlichen Einlage bereitgestellt, wenn private Gesellschafter auf eigenen Antrag aus dem Betrieb ausscheiden und die Gesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter weitergeführt wird.

§ 2

(1) Wird beim Ausscheiden von privaten Gesellschaftern aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung über die Form der Befriedigung des Auseinandersetzungsanspruches zwischen den Gesellschaftern keine Einigung erzielt, gilt folgendes:

1. Ansprüche ausscheidender privater Gesellschafter mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik
 - bis zu 10 000 M werden durch Zahlung nach erfolgtem Ausscheiden befriedigt;
 - über 10 000 M werden durch Einzahlung auf ein Sparguthaben zugunsten des ausscheidenden privaten Gesellschafters befriedigt. Diese Sparguthaben sind für die Berechtigten mit jährlich bis zu 10 000 M verfügbar.
2. Ansprüche ausscheidender privater Gesellschafter mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden nach erfolgtem Ausscheiden durch Zahlung auf die für diese Personen nach den Rechtsvorschriften bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu führenden Konten befriedigt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Privatgläubiger eines ausscheidenden privaten Gesellschafters die Pfändung und Überweisung des Auseinandersetzungsanspruches dieses Gesellschafters erwirkt hat.